

Ute Gerhard ANMERKUNGEN ZUR SOZIALFIGUR DER NICHT EHELICHEN MUTTER

Wo ist der in den Stürmen des Lebens gereifte Mann, gegen den nicht irgendein Stein dieser Art aufgehoben werden könnte?

Preußischer Revisor 1830

Einleitung

Wohl kaum etwas anderes ist so offensichtlich vom sozialen Wandel in den Geschlechterverhältnissen betroffen wie der soziale Status einer nicht verheirateten Mutter. Wir erinnern uns kaum noch daran, welche gesellschaftliche Deklassierung und welches persönliche Stigma die uneheliche Geburt vor 50 Jahren für Mutter und Kind lebenslang bedeutete. Denn weder die Lebensform der Alleinerziehenden, die zu 85 Prozent eine weibliche ist, noch die der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft (früher Konkubinat genannt) werden heute vorrangig als eine soziale Problemlage oder als eine diskriminierte oder defizitäre Lebensform verstanden, die von der Norm-Familie abweichend allenfalls eine ›unvollständige Familie‹ ist. Insbesondere aus der Sicht von Frauen gilt ›allein erziehend‹ als eine unter anderen vielfältigen Lebensformen, die durchaus selbst bestimmt gewählt und mithin auch als Wegmarke der Emanzipation aus traditionellen Zwängen gelten kann.

So wird mittlerweile jedes vierte Kind in Deutschland außer-ehelich geboren. In Ostdeutschland, wo dank finanzieller Hilfen und Vergünstigungen die Zahl der Alleinerziehenden schon seit den 1970er Jahren dramatisch angestiegen war, sind heute mehr als die Hälfte aller Neugeborenen Kinder von Unverheirateten, während es in Westdeutschland knapp 20 Prozent sind, also jedes fünfte Kind. Wenn auch zu berücksichtigen ist, dass bislang etwa vier von zehn Kindern unverheirateter Eltern in den ersten drei Lebensjahren des Kindes durch die Eheschließung der Eltern, wie es bezeichnenderweise heißt, ›legitimiert‹

werden, so wird deutlich, dass zunehmend die Familiengründung nicht notwendig mit der Verheiratung einhergeht.¹ Hier zeigt sich ein auch im europäischen Vergleich internationaler Trend zur Zunahme von Scheidungen und zur Verringerung der Zahl der Eheschließungen, insgesamt zu einem Bedeutungsverlust oder gar »Ende der Ehe«², der von der Familienforschung als Teil einer Entwicklung beziehungsweise Annäherung hin zu einer neuen Vielfalt von Familienformen (»convergence to diversity«) behandelt wird.³

Tatsächlich ist die Rechtsentwicklung diesem gesellschaftlichen Wandel nicht nur gefolgt (etwa mit der Gleichberechtigung der nicht in einer Ehe geborenen Kinder), sondern scheint ihr gelegentlich sogar voraus zu eilen, zum Beispiel wenn es um die Stärkung der Rechte der Väter geht, auf die auch heute – was die Zahlung des Kindesunterhalts angeht – oft kein Verlass ist. So regelt das 1998 in der BRD in Kraft gesetzte Kindschaftsrecht alle Bereiche im Verhältnis des Kindes zu seinen unverheirateten Eltern neu, den Unterhalt der Mutter (danach muss der nicht eheliche Vater neben dem Kindesunterhalt wenigstens bis zum dritten Lebensjahr des Kindes auch an die Mutter einen Betreuungsunterhalt zahlen) sowie das Umgangs- und Besuchsrecht, das Namens- und Adoptionsrecht etc. Die wichtigste Veränderung, die bei den allein erziehenden Müttern nicht nur auf Gegenliebe stößt, ist die Einführung eines gemeinsamen Sorgerechts beider Eltern, auch über die Trennung oder Scheidung der Elternteile hinweg. Es gilt, solange ein Elternteil vor dem Familiengericht nicht die Alleinsorge beantragt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn entweder der andere Elternteil zustimmt oder dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die zur Regel gemachte Mitsorge des Vaters ist also eine wesentliche Neuerung, da vorher die allein erziehende Mutter das alleinige Vertretungs- und Sorgerecht hatte, doch auch dies erst – zumindest in Westdeutschland – seit 1953. Bis dahin stand die »uneheliche« Mutter sogar noch unter der Amtspflegschaft des

Jugendamt und konnte nicht autonom über Wohl und Wehe ihres Kindes entscheiden.

Die kulturelle Revolution, die sich hinter diesen Entwicklungen verbirgt, hat ohne Zweifel etwas mit der Emanzipationsbewegung der Frauen und anderer sozialer Bewegungen zu tun und mit dem von ihnen getragenen allgemeinen Wertewandel, insbesondere aber mit selbstverständlich gewordenen Freiheiten in den sexuellen Beziehungen. Doch die Kapriolen, die die Rechtsentwicklung nicht nur in Deutschland mit ihrer besonderen Aufmerksamkeit für die nicht in einer Ehe geborenen Kinder und ihre Mütter in den vergangenen 200 Jahren geschlagen hat, sind gleichwohl bedenkenswert und sagen etwas aus über das schwierige Verhältnis zwischen Recht als Disziplinierungs- und Herrschaftsinstrument und seiner Ermächtigung zu einem befreienden und vernünftigen Diskurs. Rechtsdiskurse finden meines Erachtens viel zu selten Berücksichtigung in soziologischen oder sozialhistorischen Untersuchungen und sind doch gerade in Prozessen gesellschaftlichen Wandels, wenn Rechtsreformen als »Gesetzgebungsmotive« verhandelt werden, eine reiche Quelle unterschiedlicher Ansichten, die sich, gerade weil sie noch nicht in Gesetzesform gegossen sind, nicht so sehr aus juristischen Lehrsätzen, sondern aus Alltagserfahrungen speisen.⁴ Ohne hier auch nur einen Überblick über die Rechtsentwicklung seit 200 Jahren geben zu wollen, geht es mir im Folgenden um solch einen vernünftigen, erhellenden und aufklärerischen Diskurs, der, wenn er sich durchgesetzt hätte, möglicherweise viele Umwege und vielen einzelnen Frauen Leid, Scham und Schande erspart hätte. Es handelt sich um ein unauffälliges und in einem riesigen Konvolut von Gesetzgebungsmaterialien verstecktes historisches Dokument, einen Auszug aus den »Motiven zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurf des in Teil II, Titel 1, Abschnitt 11 des Preußischen Allgemeinen Landrechts« (ALR), der überschrieben ist mit: »Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyschlafes«.⁵

Das Gesetz-Revisions-Pensum XV, kurz ›Der Revisor‹ genannt, ist die Niederschrift eines preußischen Beamten, der die Rechtsmeinungen, Gutachten verschiedener Obergerichte und rechtsvergleichende Praxiserfahrungen eingeholt und zur Verhandlung in der vom Preußischen König eingesetzten Gesetzgebungskommission zu einem Entwurf mit Motiven zusammen getragen hat. Er hat dabei mit seiner eigenen Meinung und gesetzgeberischen Vorschlägen keineswegs zurückgehalten. Wir müssen uns den Autor also keineswegs nur als Schriftführer oder Protokollanten der hochkarätig besetzten Kommission mit Professoren und führenden Juristen wie Carl Friedrich Eichhorn und Carl Friedrich von Savigny vorstellen, vielmehr als einen Vertreter jener beamteten Reformer, die mit und nach den Stein-Hardenberg'schen Reformen die Modernisierung von Regierung und Verwaltung vorantrieben und verantworteten. Die hohe Bürokratie, die Preußen von einem autokratischen zu einem bürokratischen Obrigkeitsstaat machte und in der kollegialen Organisation ihrer Regierungsbehörden in Kommissionen Diskussion und Konsensfindung zum Prinzip erhob, stellte so im Gegenüber zur Feudalität gewissermaßen eine Art »Ersatzparlament« dar,⁶ das aufklärerische Staatsplanung mit dem Anspruch auf die Vertretung bürgerrechtlicher Interessen verband.

Auch wenn die rechtshistorische Anonymität des Revisors⁷ inzwischen gelüftet ist – es handelt sich um den Oberlandesgerichtsrat Wünsch⁸ –, so wissen wir auch damit eigentlich nicht viel mehr über die Person, die uns mit für ihre Zeit unerhört modernen und in Geschlechterfragen unvoreingenommenen Ansichten überrascht. Gleichzeitig wird in der sorgfältig argumentierenden Auseinandersetzung mit herrschenden und Mindermeinungen ein Diskurszusammenhang sichtbar, dessen Beteiligte ein sich dauernd veränderndes Machtgefüge reprä-

sentieren. Wie in einem Blitzlicht wird hier der Diskussionsstand um 1830 beleuchtet, der – wie wir sehen werden – keineswegs die Ergebnisse der späteren Gesetzgebung garantiert, vielmehr durch personale Veränderungen und neu entstehende politische Gelegenheitsstrukturen bestimmt wird.

Doch vorweg wenige Erläuterungen zum Kontext der Quelle: Das Preußische Allgemeine Landrecht, seit 1794 in Kraft, ist von Juristen ebenso oft wegen seiner kasuistischen Umständlichkeit und Ausführlichkeit (mit mehr als 20 000 Paragraphen) gescholten wie von Nichtjuristen wegen seiner Anschaulichkeit und »Volkstümlichkeit« gerühmt worden.⁹ Es war in einer Übergangszeit entstanden und stellt deshalb in vieler Hinsicht einen Kompromiss dar zwischen Ständestaat und bürgerlicher Gesellschaft, zwischen ständischem Sozialmodell und der Zusicherung von individuellen Freiheitsrechten, die über die Gegenwart weit hinauswiesen wie das Recht auf Schutz von Person und Leben, auf freie Verfügung über die eigenen Kräfte, die Freiheit der Meinungen und der Religionsausübung und das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz als Ausdruck des allgemeinen Willens.¹⁰ Das ALR hat mit vielfältigen Modifikationen im Zivilrecht bis 1900, bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), in weiten Teilen Deutschlands Gültigkeit gehabt. Doch gerade weil es als lückenloses Gesetz langwierige Prozesse und richterliche Auslegung verhindern wollte, ist es von der Jurisprudenz zunächst boykottiert worden und hat der Starjurist unter den Rechtslehrern an der neu gegründeten Humboldt-Universität, von Savigny, als Vertreter der Historischen Rechtsschule gegen die aufklärerisch-absolutistische Kodifikation opponiert.¹¹ Erst 1819 hat er eine erste Vorlesung zum Landrecht gehalten, erst 1826, über 30 Jahre nach seinem Inkrafttreten, wurde das ALR für alle Richter und Rechtsanwender zum obligaten Prüfungsfach. Im Gegensatz dazu ist das 1804 unter Napoleons Herrschaft verabschiedete Französische Zivilgesetzbuch, der *Code*

civil, von Anbeginn als »modernste Kodifikation seiner Zeit« gerühmt worden, das auch im Recht »alle Spuren des Ancien Régime getilgt hatte«. ¹² Was dies für die Rechte der Frauen bedeutete, ist eine eigene Rechtsgeschichte. ¹³

Denn es war vor allem das Familienrecht des ALR, das mit seinen frauenfreundlichen Bestimmungen zu den Eigentumsrechten der Ehefrauen und den weitreichenden Ansprüchen unehelicher Mütter und ihrer Kinder von Anbeginn ein Stein des Anstoßes war und von berühmten Zeitgenossen als »Paradies der Weiber« ¹⁴ in Verruf gebracht wurde. Die Kabinettsordre des Preußischen Königs vom 15. Januar 1825, die den Anstoß zur Reform des Gesetzes und zur Einberufung der erwähnten Gesetzgebungskommission unter der Leitung des Justizministers Karl Albert Christoph Heinrich von Kamptz gab, bezog sich daher auch auf »das eheliche Verhältniß, den ehelichen Beyschlaf und die fleischlichen Verbrechen« und begründete die Dringlichkeit einer Revision des Landrechts damit, dass nach dem Hinzutreten einzelner Landesteile, die vor 1815 unter der Rechtshoheit des französischen Rechts standen, »leicht eine der Sittlichkeit nachteilig Volksmeinung daraus entstehen« könnte. ¹⁵ Der Hintergrund dieser Besorgnis war die Tatsache, dass die Regelungen zu den »Folgen des unehelichen Beischlafs« im Code civil sehr rigide patriarchalisch, das heisst kinder- und frauenfeindlich geregelt waren. Art. 340 Cc bestimmte kurz und knapp, dass die Nachforschung, wer Vater eines Kindes sei, verboten ist. Damit entfielen auch alle weiteren Ansprüche des Kindes gegen den Vater. Und während die Regelungen im französischen Gesetzbuch unter dem Titel »Von der Vaterschaft und der Kindschaft« mit Bezug auf die so genannt natürlichen, also nicht im Ehebruch geborenen Kinder lediglich zwölf Paragraphen umfassen (331–342), benötigt das ALR allein bei dem Abschnitt »Von den Folgen des unehelichen Beyschlafes« mehr als 100 Paragraphen (§1021–1131). Bei den sorgfältigen Erörterungen des Revisors zu diesem Para-

graphenwerk handelt es sich somit ebenfalls um einen Text von mehr als 100 Seiten.

II

Zunächst stellt der Revisor, Oberlandesgerichtsrat Wünsch, fest, dass die für Mutter und Kind schützenden oder wohlwollenden Regelungen des ALR auf Jahrhundert langer Praxis des »gemeinen Rechts« – das in deutschen Territorien über die mehrfache Rezeption des römischen Rechts vom gelehrten Juristenstand entwickelte allgemein geltende Recht des *ius commune* – beruhen, die das ALR lediglich in positive Bestimmungen gegossen habe. Die erste Regel lautet: »§1015. Wer eine Person außer der Ehe schwängert, muß die Geschwächte entschädigen und das Kind versorgen.« Als Motiv, dieses Rechtsprinzip beizubehalten, wird insbesondere auf den Kindsmord¹⁶ verwiesen, den auch strengere Strafen nicht verhüten konnten. Deshalb müsse man »die Motive dazu – Furcht vor Schande und erschweren Unterhalt – so viel wie möglich vernichten, dagegen andere erzeugen, welche die Geschwängerte für die Erhaltung des Kindes interessierten«. ¹⁷ Aus diesem Grunde sei es aber auch nicht genug, die unverheiratete Mutter lediglich »für unbescholten zu erklären«, vielmehr müsse sie durch eine angemessene Geldentschädigung und bürgerliche Rechte auch in einen Stand versetzt werden, »welchen auch das Publikum für unbescholten ansehe«. Der Revisor verteidigt damit die bis dahin gültigen Regelungen des ALR, das der Verlobten beziehungsweise der Frau, der der Mann die Ehe versprochen hatte, Name, Stand und Rang einer unschuldig geschiedenen Ehefrau gewährte sowie den Ersatz von Entbindungs-, Wochenbett- und Taufkosten, einen sechswöchigen standesgemäßen Unterhalt und eine Abfindung in der Höhe der Ehescheidungsstrafen, die bis zu einem Viertel der Einkünfte oder des Vermögens des Schädigers betragen konnten. Ausdruck besonderer Fürsorglichkeit des Staates beziehungsweise ein Ärgernis für die

Oberschichten war die Tatsache, dass diese Ansprüche der nicht ehelichen Mutter auch gegenüber den Eltern des Vaters geltend gemacht werden konnten (§§ 1027ff.). Die Einrede, dass die Mutter während der Empfängniszeit auch andere Männer gehabt habe (die so genannte *exceptio plurium*) wurde ausdrücklich nicht zugelassen (§ 1036), im Gegenteil, in diesem Fall wurde dem Geschlechtsvormund sogar ein Ermessen eingeräumt, welchen der potentiellen Väter er in Anspruch nehmen wollte. Das Kind erhielt unabhängig davon, ob es aus verbotener oder verwerflicher Beziehung (zum Beispiel durch Ehebruch) oder unter Verlobten entstand – eine Unterscheidung aus römisch-rechtlicher Tradition, die auch den Code civil leitete –, gegenüber dem Vater einen Anspruch auf Erziehung und Versorgung. Nach den ALR-Motiven sollten die Umstände der Geburt dem Kind nicht zum Nachteil gereichen.

Demgegenüber – so referiert der Revisor überaus sachlich die Verteidiger des französischen Rechts – sei der Code Napoleon von ganz anderen Ansichten ausgegangen, »welcher Schwängerungsklagen, außer dem einzigen Fall der Entführung, Paternitätsklagen aber unbedingt verbietet (Art. 340) (...) und den Vater so lange ignoriert, bis er das Kind in bestimmter Form freiwillig anerkannt hat«. Die Begründungen hierfür lauteten: »Es sey überhaupt ein vergebliches Beginnen, einer Person, die gefallen ist, durch ein Zwangsgesetz wieder zu Ehren zu verhelfen. (...) Der Heiligkeit der Ehe und Sittenreinheit müsse das Gesetz jede kleinliche Rücksicht aufopfern. (...) Das Weib müsse von dem Gesetz mit Macht darauf zurückgeführt, daß sie von der Tugend alles, und ohne sie gar nichts in der Gesellschaft zu erwarten habe. (Mit Paternitätsklagen aber) (...) sey der gute Ruf des Mannes, die Ruhe der Familien schamlosen Dirnen preisgegeben.«¹⁸

Zwischen diesen gegensätzlichen Ansichten sortiert der Verfasser des Revisionsentwurfs die verschiedenen eingegangenen Gutachten und Lehrmeinungen in diejenigen, die der fran-

zösischen Gesetzgebung unbedingt den Vorzug geben, in die Verteidiger des ALR sowie die Vertreter einer Mittelmeinung, die lediglich für einige Modifikationen des ALR eintreten, zum Beispiel die Befreiung der Eltern des Kindesvaters vom Regress, wenn der Vater nicht zahlen könne, oder die völlige Entlastung des Mannes, wenn die Frau die Verführerin sei. Doch einer der Gutachter betont, dass die »gänzliche Verbannung der Schwängerungsklagen, wie im Code, der deutschen Gutmütigkeit niemals zusagen werde«.¹⁹ Offensichtlich gründen die unterschiedlichen Auffassungen auf alternativen Frauenbildern: die verführerischen und gefährlichen Frauen, die die Autorität der bürgerlichen Familienväter bedrohen – ganz im Sinne der Rousseau'schen Geschlechterrollenphilosophie²⁰ – auf der Seite der Advokaten des französischen Rechts und die verführte, »gefallene« Weibsperson, die paternalistischer Fürsorge bedarf, auf der Seite der Deutschrechtler. Hinzu kommt eine andere Tradition im Umgang mit Kindern und Mütterlichkeit²¹, die sich heute noch in unterschiedlichen Logiken der Familien- und Sozialpolitik identifizieren lässt.²² Öffentliche Einrichtungen wie die Findelhäuser mit der Einrichtung der Drehlade oder das im Ancien Régime weit verbreitete Ammenwesen waren eine Form der *police de la famille*²³, die – darauf weisen die Kommentatoren in dieser Debatte auch immer wieder hin – den Art. 340 des Cc sozialverträglich erscheinen ließen.

Wie zieht sich nun unser Revisor aus der Affäre, um sein Votum im Widerstreit der Meinungen und im Horizont einer bürgerlichen Gesellschaft zu begründen? Er betont: Anders als das System des Code civil, der lediglich »auf bloßem freiem Raisonement beruhe«, stütze sich das ALR auf die Rechtstradition, eine Jahrhundert alte gewohnheitsrechtliche Praxis, die eng an eine noch nicht formalisierte Eheauffassung geknüpft war. Trotz jahrhundertelanger Bemühungen der Kirchen, die kirchliche Trauung als einzige legale Form der Eheschließung durchzusetzen, war im gemeinen Recht bis ins 19. Jahrhundert

hinein doch der Vollzug der Ehe, das heisst der Beischlaf des Paares, für viele eheliche Rechtsfolgen konstitutiv. Schließlich hat das ALR mit seinem Ehe- und Familienrecht, insbesondere seinem Scheidungsrecht, den Kirchen die Zuständigkeit in Ehesachen streitig gemacht und beharrte – dies betont auch der Revisor in seiner Einleitung zum Gesetz-Revision-Pensum XV²⁴ – auf der Trennung von Recht und Religion und der Freiheit vom Religionszwang. Doch dann führt er zur Unterstützung seiner explizit »rechtlichen« Argumentation den »einzigsten bedeutenden neueren Philosophen« ein, der zum Vordenker bürgerlichen Familienrechts und Ehelehren werden sollte, Johann Gottlieb Fichte. Paradox erscheint nun, dass Fichtes von der Frühromantik beeinflusste Ehelehre²⁵, die aus feministischer Sicht wegen seiner patriarchal verschrobenen Begründung der ungleichen Stellung der Frau in der Ehe ausgiebig kritisiert wurde²⁶, im Nichteheleichenrecht aufklärerisch befreiende Aspekte eröffnet, die in der Tat sehr modern sind. Der Grund liegt in seinem kruden, auf die Geschlechterdifferenz gegründeten Konzept von ehelicher Liebe, wonach die Frau, die gar keinen Geschlechtstrieb hat – zumindest kann sich »das Weib (...) diesen Trieb nicht gestehen« – soweit sie freiwillig handelt, »ihre ganze Würde nur dadurch wieder (erlangen kann), daß sie es aus Liebe für diesen Einen getan habe«.²⁷ Der Revisor folgert: wenn klar sei, dass die Unterwerfung der Frau »aus Liebe geschehen« sei, dass »Wollust (...) ohne Beweis nie voraussetzen (sei), weil es gegen die Natur des Weibes ist«, so begründe ihre Unterwerfung die Ehe. »Es fehlt nur noch an der öffentlichen Anerkennung dieser Ehe, an der Trauung. Diese ist der Staat dem Weibe schlechthin schuldig (...)«.²⁸ Interessant ist, dass der Revisor Fichte nur hinsichtlich seiner Geschlechterpsychologie folgt, jedoch die der Rechtspersönlichkeit der Ehefrauen nachteiligen Schlussfolgerungen Fichtes, etwa im ehelichen Güterrecht, nur unter Betonung der Ausnahmen teilt.²⁹ Gegen die Sittlichkeitsapostel, die sich über die »schmutzigen

und scandalösen Beschuldigungen (...) schamloser Dirnen« er-eifern, setzt der Revisor seine Alltagserfahrungen und fragt: »Wo sey der unter den Stürmen des Lebens gereifte Mann, ge-gegen den nicht irgendein Stein dieser Art aufgehoben werden könnte?«³⁰ Um zum Schluss seine Theorien zur Geschlechter-differenz sehr nüchtern mit einer Kritik an der Konstruktion von Männlichkeit zu begründen: »(...) wenn man zugiebt, daß die Verleitung zum außerehelichen Beyschlaf in der Regel von den Männern, als angreifendem Theil, ausgeht, der umgekehrte Fall hingegen nur die in nichts verschwindende Ausnahme bil-det, so könnte es unmöglich zur Beförderung der guten Sitten gereichen, wenn man gerade von demjenigen Theil (dem Mann) alle nachtheiligen Folgen abwälzen wollte.«³¹ Er plädiert daher für Beibehaltung der bisherigen Legislation nach ALR.

III

Wie es mit der Gesetzrevision im Unehelichenrecht weiterging, ist untersucht und nachzulesen.³² Der Justizminister von Kamptz wurde nach dem Regierungsantritt von Friedrich Wil-helm IV. 1842 durch von Savigny abgelöst. Gemeinsam mit konservativ-protestantischen Kreisen in Preußen ging es Savi-gny, unterstützt vom Monarchen, vornehmlich darum, »die Privilegien der unehelich Geschwängerten« und das laxe und frivole Ehescheidungsrecht abzuschaffen. In seiner Denkschrift aus dem Jahr 1843, die Ende des 19. Jahrhunderts noch den Materialien zur Kodifikation des BGB beigelegt wird, begrün-det Savigny die Dringlichkeit der Reform unter anderem damit, dass der »gegenwärtige unbefriedigende Rechtszustand (...) die weibliche Geschlechtsehre und damit die guten Sitten vor-nehmlich in den gebildeten Ständen untergräbt, die Unzucht, indem sie zu einem einträglichen Geschäft für das weibliche Geschlecht wird, privilegiert und Prozesse der schamlosesten Art, in denen mit dem Eide ein frevelhaftes Spiel getrieben wird, zu etwas Gewöhnlichem macht (...)«³³. Das Nichtehe-

lichenrecht, von der Reform des Ehescheidungsprozesses abgelöst, wird nach dem Scheitern der bürgerlichen Revolution 1854 in seltener Einmütigkeit der Herren der preußischen Oberschicht im Schnellverfahren verabschiedet und geht unverändert auch in die Kodifikation des BGB ein. Die wichtigsten Sachverhalte dieser Reform waren: Beschränkung der Ansprüche unehelicher Mütter auf die Erstattung der »unvermeidlichen«, Tauf-, Entbindungs- und Sechswochenkosten, Aberkennung der Rechte einer geschiedenen Ehefrau und Abschaffung einer Vermögensabfindung sowie der subsidiären Haftung der Großeltern. Vor allem aber die Einführung der Einrede des Mehrverkehrs und der Bescholtenheit konnte von nun an als willkommene Ausrede männlicher Kumpanei gerade auch gegen Frauen aus ärmeren Volksschichten Wirkung zeigen. Erst nach 1969, mit dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder, nähern wir uns in West-Deutschland (in Ost-Deutschland seit 1950) wieder den zuletzt 1830 verteidigten Rechtslagen des ALR an, die weder die Väter noch den Staat aus seiner Verantwortung entlassen. Eine Geschlechterordnung, die die Sozialfigur der unehelichen, nichtehelichen, ledigen Mutter, Alleinerziehende – ganz sicher sind wir immer noch nicht in der Terminologie – zur Disziplinierung und Aufrechterhaltung männlicher Herrschaft brauchte, gehört damit der Vergangenheit an. Doch wie viele Gretchen-Tragödien hätten sich vermeiden lassen! Der immer wiederholte Hinweis auf die allein bevölkerungspolitischen Interessen der preußischen Gesetzgebung wird den Intentionen der Kodifikatoren und Reformen – wie wir am Beispiel des Oberlandesgerichtsrats Wunsch sahen – nicht gerecht, denn es ging dabei auch um die Chancengleichheit der Kinder und die Anerkennung der besonderen Lebenslagen von Frauen sowie um die Verantwortung der Väter für ihre Kinder. In der aktuellen Debatte um die Kinderfrage und das Kindeswohl zeigt sich, dass viele Probleme der Sorge für andere und Verantwortlichkeit aus

der Geschlechterperspektive immer noch nicht gelöst sind. Denn solange die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, das heißt konkret, Kindererziehung und die alltägliche Sorge um das Wohl der Familie, eine Frauenangelegenheit ist, bleibt eine Gerechtigkeits-Lücke im Verhältnis der Geschlechter.

1 Vgl. Heribert Engstler u. Sonja Menning, Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik, Berlin 2003, S. 77; Silke Bothfeld, Ute Klammer, Christina Klenner, Simone Leiber, Anke Thiel u. Astrid Ziegler, WSI FrauenDatenReport, Berlin 2005.

2 Jane Lewis, *The End of Marriage? Individualism and Intimate Relations*, Cheltenham 2001.

3 Franz-Xaver Kaufmann, Anton Kuijsten, Hans-Joachim Schulze u. Klaus Peter Strohmeier (Hg.), *Family Life and Family Policies in Europe*, vol. 2, Problems and Issues in Comparative Perspective, Oxford 2002; Anton Kuijsten, Variation and Change in the Forms of Private Life in the 1980s, in: ebd., S. 19–68; vgl. auch Ute Gerhard, Mütter zwischen Individualisierung und Institution: Kulturelle Leitbilder in der Wohlfahrtspolitik, in: dies. et al. (Hg.), *Erwerbstätige Mütter. Ein europäischer Vergleich*, München 2003, S. 53–84.

4 Vgl. zur Rekonstruktion eines solchen Eherechtsdiskurses in einer kultur- und sozialhistorischen Studie: Caroline Arni, *Entzweigungen. Die Krise der Ehe um 1900*, Köln 2004.

5 Revisor, »Gesetz-Revisions-Pensum XV. Motive zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurf des Titel 1, Teil II des Allgemeinen Landrechts mit Ausschluß des 7. Abschnitts«, Berlin 1830. In Auszügen abgedruckt in Ute Gerhard, *Verhältnisse und Verhinderungen: Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1978, S. 396–442.

6 Thomas Nipperdey, *Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat*, München 1985, S. 36f.; vgl. auch Reinhart Koselleck, *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791–1848*, Stuttgart 1975, S. 181.

7 Im Dokument wird der Name an keiner Stelle erwähnt, auch nicht in Adolf Stölzels zeitnahe zweibändige Werk, *Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung*, Bd. II, Berlin 1888, S. 493.

8 Beate Harms-Ziegler, *Illegitimität und Ehe. Illegitimität als Reflex des Ehediskurses in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert*, Berlin 1991, S. 291.

9 Hans Hattenhauer, Einführung in die Geschichte des Preußischen Allgemeinen Landrechts, in: Hans Hattenhauer (Hg.), *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe mit einer Einführung*, Frankfurt am Main 1970, S. 11–39.

10 Koselleck, *Preußen*, wie Anm. 5, S. 23ff.

- 11 Vgl. Carl Friedrich von Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, in: Jacques Stern (Hg.), Thibaut und Savigny, Darmstadt 1959 (zuerst 1814), S. 69–166.
- 12 Hattenhauer, Einführung, wie Anm. 8, S. 38.
- 13 Vgl. hierzu Gerhard, Verhältnisse, wie Anm. 4; Ute Gerhard, Die Rechtsstellung der Frau in der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, in: Jürgen Kocka (Hg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert, München 1988, S. 439–468.
- 14 Johann Georg Schlosser, Briefe über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des preußischen Gesetzbuchs insbesondere, Glashütten 1970 (zuerst 1789), S. 279.
- 15 Zit. nach Harms-Ziegler, Illegitimität, wie Anm. 7, S. 290.
- 16 Zur breiten Diskussion um den Kindsmord in der Zeit der Aufklärung vgl. Otto Ulbricht, Kindsmord in der Frühen Neuzeit, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 235–247.
- 17 Auch im Folgenden wird nach der Originalausgabe von 1830 unter dem Kürzel ›Revisor‹ zitiert, wie Anm. 4, hier S. 479.
- 18 Revisor, wie Anm. 4, S. 479–481.
- 19 Revisor, wie Anm. 4, S. 495.
- 20 Vgl. hierzu Claudia Honegger, Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib, Frankfurt am Main 1990; Lieselotte Steinbrügge, Das moralische Geschlecht. Theorien und literarische Entwürfe über die Natur der Frau in der französischen Aufklärung, Weinheim/Basel 1987.
- 21 Elisabeth Badinter, Mutterliebe. Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhundert bis heute, München 1984.
- 22 Marie T. Letablier u. Ingrid Jönsson, Kinderbetreuung und politische Handlungslogik, in: Gerhard et al., Mütter, wie Anm. 3, S. 75–109.
- 23 Jacques Donzelot, Die Ordnung der Familie, Frankfurt am Main 1980.
- 24 Revisor, wie Anm. 4, S. 4–8.
- 25 Johann Gottlieb Fichte, Grundlage des Naturrechts nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre, Hamburg 1960 (zuerst 1796).
- 26 Vgl. schon Gertrud Bäumer, Fichte und sein Werk, Berlin 1921; Ute Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung: Frauen im Recht, München 1990.
- 27 Fichte, Grundlage, wie Anm. 24, S. 306–307.
- 28 Revisor, wie Anm. 4, S. 498.
- 29 Revisor, wie Anm. 4, S. 124.
- 30 Revisor, wie Anm. 4, S. 481.
- 31 Revisor, wie Anm. 4, S. 499.
- 32 Vgl. insbesondere Harms-Ziegler, Illegitimität, wie Anm. 7, S. 167ff.
- 33 Zit. nach Harms-Ziegler, Illegitimität, wie Anm. 7, S. 297 u. 298.